

# Das Schweizerische Rote Kreuz sucht Quartiermeister und Fouriere

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-  
Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **17 (1944)**

Heft 9

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-516723>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

struktion über die Verwaltung der Armee im Aktivdienst (I. V. A. 43) enthalten.

Dass die Dienstkasse, eine statio fisci, eine Kasse des Bundes darstellt, bedarf keiner weiteren Erörterung.

**Literaturangaben.** Fritz Fleiner: Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Tübingen, 1923; Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechts, 8. Auflage, Neudruck für die Schweiz, Zürich, 1939; Erwin Ruck: Schweizerisches Staatsrecht, 2. Auflage, Zürich, 1939; Schweizerisches Verwaltungsrecht, Band I: Allgemeiner Teil, 2. Auflage, Zürich, 1939; Band II: Besonderer Teil, 2. Auflage, Zürich, 1942.

**Nachschrift der Redaktion:** Eine praktische Auswirkung dieser rechtlichen Stellung ergibt sich für die eidg. Quellensteuern. Wir verweisen auf den in der März-Nummer 1944 erschienenen Artikel über „Militärische Kassen und eidg. Quellensteuern“.

## **Das Schweizerische Rote Kreuz sucht Quartiermeister und Fouriere**

Die Erfahrung des letzten Weltkrieges hat gelehrt, dass ein Aufhören der eigentlichen militärischen Operationen nicht sofort in eine normale und geordnete Lage führt, sondern von einer politisch und wirtschaftlich unregelmässigen Zwischenzeit abgelöst wird. Die Demobilisation der Armeen, die Rückkehr der Kriegsgefangenen in ihr Heim und die Rückschiebungen grösserer Teile der Zivilbevölkerung werden in jener Zeitspanne ernste militärische Probleme verursachen. Die Ministerien für Hygiene, die militärischen und zivilen Sanitätsdienste und die Rotkreuzgesellschaften der kriegführenden Staaten könnten dann vor gewaltigen Aufgaben stehen, zu deren Bewältigung ihnen die Mitarbeit der vom Kriege verschonten Ländern von Nutzen wäre.

Die Vorbereitungen für eine wirkungsvolle Aktion der Hilfe und Solidarität müssen zum voraus getroffen werden. Aus diesem Grunde hat das Schweizerische Rote Kreuz in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz bereits Kurse für Ärzte und Krankenschwestern durchgeführt, um Missionen zur Bekämpfung von Epidemien vorzubereiten. Es fehlt aber noch das technische Personal, das diese Missionen begleiten soll.

Das Schweizerische Rote Kreuz richtet daher einen Appell an Quartiermeister und Fouriere, die bereit sind, zur gegebenen Zeit einige Monate zu opfern, um eine solche Mission ins Ausland zu begleiten. Anmeldungen sind erbeten an:

Bureau für Ärztemissionen  
Schweizerisches Rotes Kreuz  
**Bern, Taubenstrasse 8.**

Um das Personal auf diese Missionen vorzubereiten, wird das Schweizerische Rote Kreuz im Einvernehmen mit dem Internationalen Roten Kreuz Einführungskurse von 3 Tagen durchführen. Der erste Kurs beginnt im September.

Es ist selbstverständlich, dass die Abreise der Personen, die sich für die Missionen eingetragen haben, von heute noch nicht vorauszusehenden Umständen abhängt.

**Schweizerisches Rotes Kreuz  
Bureau für Ärztemissionen.**